


Unionsbürger aus Osteuropa – die neuen Integrationsverlierer?

Duisburg, 12. Juli 2011

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe

Herzlich willkommen zum Fachtag!

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe

Projekt 

Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

 DER PARITÄTISCHE UNSER SPITZENVERBAND

- GGUA-Flüchtlingshilfe
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-1448626
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung GGUA Flüchtlingshilfe

Was hat sich zum 1. Mai 2011 geändert?

Änderungen zum 1. Mai 2011

- Es besteht volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige von Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Lettland, Estland, Litauen.
- ArbeitnehmerInnen aus diesen Staaten benötigen keine Arbeitserlaubnis-EU mehr für die Aufnahme einer Beschäftigung.

Änderungen zum 1. Mai 2011

- Die Zuständigkeit für die Zustimmung von Beschäftigungen ausländischer ArbeitnehmerInnen liegt seitdem bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).
- Zuständig für Beschäftigungsbetriebe im nördlichen NRW ist
Team 323
Dahlmannstraße 23
47169 Duisburg
0228 713-2000

Warum kommen Menschen aus Bulgarien und Rumänien?

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

7





Thema: Arbeitsmarktzugang

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe ¹⁰

Arbeitserlaubnis für Rumänen und Bulgaren

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe ¹¹

Arbeitserlaubnis

§ 284 SGB III

- Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis-EU, die nach Vorrangprüfung erteilt wird.
- Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, und Ungarn bis **30.4.2011**
- Bulgarien und Rumänien voraussichtlich bis **31.12.2013**

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe ¹²

Arbeitserlaubnis

Ausnahmen:

- unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU, wenn bereits ein Jahr zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen (§ 12a ArGV)
- Arbeitserlaubnis-EU ohne Vorrangprüfung für Hochschulabsolventen (12b ArGV)

Arbeitserlaubnis

Ausnahmen:

- unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU ohne Arbeitsmarktprüfung nach dreijährigem Aufenthalt (§ 9 BeschVerfV)
- Arbeitserlaubnis ohne Zustimmung für Ausbildungszwecke für minderjährig Eingereiste (§ 3a BeschVerfV)
- unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU für sonstige Beschäftigungen ohne Arbeitsmarktprüfung für minderjährig Eingereiste, die einen Schulabschluss oder eine Berufsvorbereitung in Deutschland absolviert haben (§ 3a BeschVerfV)

Thema: Leistungen nach dem SGB II

Hürden

1. Erwerbsfähigkeit?
2. Ausschluss innerhalb der ersten drei Monate
3. Ausschluss bei einem Aufenthalt nur zur Arbeitssuche

Erwerbsfähigkeit?

Erwerbsfähigkeit?

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

*Leistungen nach diesem Buch erhalten
Personen, die*

2. *erwerbsfähig sind,*

Erwerbsfähigkeit?

§ 8 Abs. 2 SGB II:

Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.

Ausschluss vom SGB II innerhalb der ersten drei Monate?

Ausschluss in den ersten drei Monaten

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

Ausschluss in den ersten drei Monaten

Der Ausschluss in den ersten drei Monaten gilt nicht für:

→ **Arbeitnehmer**

- Definition: Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden eine tatsächliche Tätigkeit ausübt, deren Umfang nicht so gering ist, dass sie als völlig untergeordnet und unwesentlich zu bewerten ist, für die er eine Vergütung erhält.
- 5 bis 6 Wochenstunden können jedenfalls ausreichen (EUGH C-14/09 Genc)
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind nicht Voraussetzung!



Ausschluss in den ersten drei Monaten

Der Ausschluss in den ersten drei Monaten gilt nicht für:

→ **Selbstständige**

- Definition: Selbstständig ist, wer eine nicht weisungsgebundene und nicht untergeordnete, kontinuierliche Erwerbstätigkeit aufnimmt und ausübt mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen.
- Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind nicht Voraussetzung!



Ausschluss in den ersten drei Monaten

Der Ausschluss in den ersten drei Monaten gilt nicht für:

→ **Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig verloren haben**

- Arbeitnehmereigenschaft oder Selbstständigeneigenschaft bleiben für sechs Monate erhalten bei unfreiwilligem Verlust des Arbeitsplatzes oder der selbstständigen Tätigkeit – damit auch der Anspruch auf Leistungen nach SGB II.
- Arbeitslosmeldung!



Ausschluss in den ersten drei Monaten

- Im Zweifel: Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Ausschluss innerhalb der ersten drei Monate gilt dort nicht
- Aber: Ausschluss bei Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs

Ausschluss vom SGB II bei einem Aufenthalt nur zum Zweck der Arbeitsuche?

Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Ausgenommen sind

2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich **allein** aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen

Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

Der Ausschluss gilt **nicht** für:

- **Arbeitnehmer**
- Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mind. einjähriger Beschäftigung: Der Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten
- Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit vor Ablauf eines Jahres: Der Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten



Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

Der Ausschluss gilt **nicht** für:

- **Selbstständige**
- Bei unfreiwilliger Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit nach mind. einjähriger Ausübung: Der Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten
- Bei unfreiwilliger Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit vor Ablauf eines Jahres: Der Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten



Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

Der Ausschluss gilt **nicht** für:

- **Familienangehörige** von Arbeitnehmern, Selbstständigen, Nicht-Erwerbstätigen
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt, § 4a FreizügG/EU)
- Personen mit einem **Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG**, z. B. aus humanitären Gründen (§ 11 Abs. 1 FreizügG)



Ausschluss beim Zweck der Arbeitsuche

Der Ausschluss gilt **nicht** für:

- **Personen aus Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) unterzeichnet haben:**
- Belgien, Dänemark, (Deutschland), Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei.
- BSG, 19.10.2010, AZ B 14 AS 23/10 R

Der Ausschluss vom SGB II
bei einem Aufenthalt zur
Arbeitsuche widerspricht
Europarecht!

Europarecht

- Art. 18 Abs. 1 EAUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist (...) jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“

Europarecht

→ Art. 24 Abs. 1 UnionsRL

„(...) genießt jeder Unionsbürger, der sich aufgrund dieser Richtlinie im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.“

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Europarecht

→ Art. 24 Abs. 1 UnionsRL

„Abweichend von Absatz 1 ist der Aufnahmemitgliedstaat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums (...) (→ gemeint ist: zur Arbeitsuche) einen Anspruch auf **Sozialhilfe** (...) zu gewähren.“

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Europarecht

Die Kernfrage ist: Was ist Hartz 4?

- „Sozialhilfe“ oder
- eine Leistung, die die Aufnahme einer Beschäftigung fördern soll (vgl.: EUGH C-222/08 Vatsouras / Koupatantze)?

- Im zweiten Fall wäre ein Ausschluss nach einem angemessenen Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsuche europarechtswidrig!

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Europarecht

- Deshalb gewährt das LSG NRW arbeitsuchenden Unionsbürgern nach drei Monaten in der Regel vorläufige SGB II-Leistungen im Eilverfahren.
- Strittig ist dies allerdings für Personen aus Rumänien und Bulgarien, die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang unterliegen.

Geht das Aufenthaltsrecht verloren, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist?

Aufenthaltsrecht

Ausreichende Existenzmittel sind Voraussetzung für den Aufenthalt ausschließlich in folgenden Fällen:

- Nicht erwerbstätige Unionsbürger (nicht: arbeitssuchende!)
- Deren Familienangehörige.

Aufenthaltsrecht

Art. 14 Abs. 3 UnionsRL

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Aufenthaltsrecht

Erwägungsgrund 16 UnionsRL

Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen.

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Sonstige Sozialleistungen

Projekt  Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

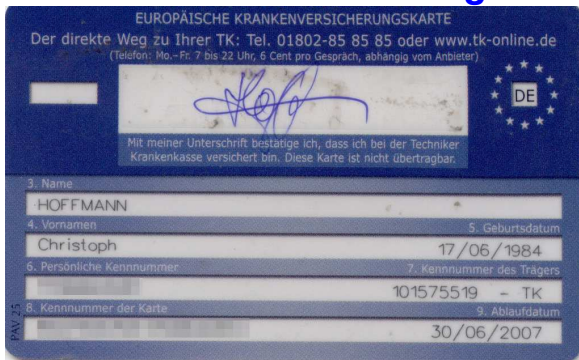
GGUA
Flüchtlingshilfe


Krankenversicherung

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Krankenversicherung



Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

44

Krankenversicherung

→ Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)

European Health Insurance Card

Mit der EHIC können gesetzlich oder staatlich Krankenversicherte in den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz bei vorübergehendem Aufenthalt im EU-Ausland sofort notwendige medizinische Behandlung einschließlich Kosten der Entbindung in Anspruch nehmen. Voraussetzung

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

45

Krankenversicherung

- Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)
- Voraussetzung ist in der Regel noch ein Wohnsitz oder ein sonstiger hinreichender Bezug zum Herkunftsland.
- Beiträge können zumindest in Bulgarien in der Regel nachgezahlt werden.

Krankenversicherung

- Es besteht Krankenversicherungspflicht für **alle** Personen in Deutschland entweder in der GKV oder in der PKV

Krankenversicherung

Ausländer, die aus dem Ausland zuziehen und die unmittelbar zuvor

- gesetzlich versichert waren oder
- die weder gesetzlich noch privat versichert waren,

werden versicherungspflichtig in der GKV, wenn sie Unionsbürger sind.

Krankenversicherung

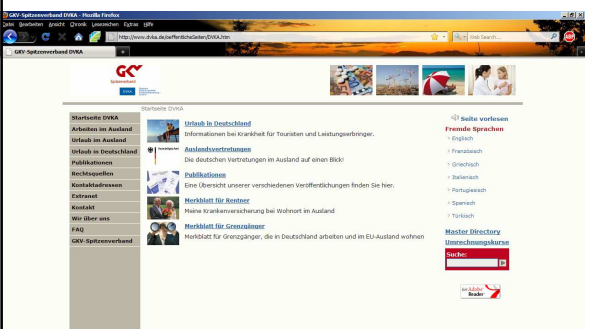
- **Ausnahme 1:**
- Nicht-Erwerbstätige, die den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen sichern müssen:
- Freiwillige Versicherung (§ 9 SGB V) in der GKV möglich, wenn:
 - Die letzten 12 Monate pflichtversichert (auch nach SGB II)
 - Innerhalb der letzten fünf Jahre 24 Monate pflichtversichert
 - Kosten: 142 Euro mit Kind bzw. 144 Euro ohne Kind
- Basistarif der PKV (§ 193 VVG)
 - Normaler Beitragssatz ca. 600 Euro
 - Ermäßigter Beitragssatz ca. 300 Euro, wenn ansonsten Hilfebedürftigkeit eintreten würde

Krankenversicherung

- **Ausnahme 2:**
- Selbstständige (auch wenn sie ergänzend SGB II erhalten):
- Keine Pflichtversicherung in der GKV (auch nicht über das Jobcenter!). Stattdessen:
- Normaltarif der PKV oder
- Basistarif der PKV (§ 193 VVG)
 - Normaler Beitragssatz 570 Euro
 - Ermäßigter Beitragssatz 285 Euro, wenn ansonsten Hilfebedürftigkeit eintreten würde
 - Für Kinder die Hälfte
 - Jobcenter muss die vollen Versicherungsbeiträge übernehmen (BSG, B 4 AS 108/10 R) bzw. die Beiträge sind vom Einkommen abzusetzen

Krankenversicherung

→ www.dvka.de



Kindergeld?

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Kindergeld?

- Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger erhalten Kindergeld, auch wenn das Kind im EU-Ausland lebt.
(§§ 62, 63 Abs. 1 EStG)
- Ist von zwei Staaten Kindergeld zu leisten, wird der Unterschiedsbetrag aufgestockt.
(VO (EG) 883/2004)
- Die Freizügigkeitsbescheinigung darf nicht zwingend als Voraussetzung verlangt werden.

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 53

profil

DGB

Die sozialrechtliche Absicherung von Wanderarbeitnehmern in Europa

Überblick über das europäisch
koordinierte Sozialrecht

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 54

Wohngeld

Wohngeld

§ 3 Abs. 5 WoGG

Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ausländische Personen) sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU haben,
2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz haben,
(...)
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz haben, (...)

Wohngeld

→ Ein Wohngeldanspruch ist grundsätzlich denkbar, wenn Einkommen aus Kindergeld bzw. Elterngeld oder Unterhalt vorhanden ist.

Jugendhilfe

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe

Jugendhilfe

§ 6 SGB VIII

- (1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. (...)
- (2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. (...)

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 59

Informationen für EU-Bürger:

- <http://ec.europa.eu/citizensrights/>
- http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/information/50-fragen_2010_online.pdf

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 60

Literaturempfehlungen

Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 61

"Ausländerrecht - Verwaltungsvorschriften"

Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeit der
Staatsbürger aus dem EU-Bereich,
Ausländerzentralregister

624 Seiten, broschiiert
erschienen: 2010
Preis: 14,25 €
ISBN: 978-3-8029-1908-4
[Walhalla-Fachverlag](#)



Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 62

Rainer M. Hofmann, Holger Hoffmann: "Ausländerrecht"

AufenthG - FreizügG/EU - AsylVfG - StAG
Handkommentar

2376 Seiten, gebunden
erschienen: 2008
Preis: 128,- €
ISBN: 978-3-8329-1171-3
[Nomos-Verlagsgesellschaft](#)



Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 63

**Dorothee Frings, Elke Tießler-Marenda:
"Ausländerrecht für Studium und Beratung"**

**Einschließlich Staatsangehörigkeitsrecht
Mit Beispielen und Lösungsschemata**

**400 Seiten, kartoniert
erschienen: 2009
Preis: 22,- €
ISBN: 978-3-940087-33-1
[FH-Verlag](#)**



Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 64

**Georg Classen: "Sozialleistungen für
MigrantInnen und Flüchtlinge"**

Handbuch für die Praxis

**304 Seiten, kartoniert
erschienen: 2008
Preis: 14,90 €
ISBN: 978-3-86059-416-2
[Von-Loeper-Literaturverlag](#)**



Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 65

Dorothee Frings: "Sozialrecht für Zuwanderer"

**372 Seiten, broschiert
erschienen: 2008
Preis: 39,- €
ISBN: 978-3-8329-2958-9
[Nomos-Verlagsgesellschaft](#)**



Projekt  Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

GGUA
Flüchtlingshilfe 66
